

Beitragssätze, Grenzwerte und Beiträge

Gültig ab 1. Januar 2014



Beitragssätze

		Beitragssatz in %	Arbeitnehmeranteil in %
Krankenversicherung			
allgemeiner Beitragssatz ¹⁸⁾	mit gesetzlichem Krankengeldanspruch	15,50	8,20 ¹⁷⁾
ermäßigter Beitragssatz ¹⁸⁾	ohne gesetzlichen Krankengeldanspruch ¹⁹⁾	14,90	7,90 ¹⁷⁾
Beitrag aus Renten und Versorgungsbezügen ⁸⁾¹⁷⁾¹⁸⁾		15,50	15,50 ⁸⁾
Pflegeversicherung			
	Eltern ¹⁶⁾	2,05	1,025 ¹⁾
	Kinderlose ¹⁶⁾	2,30	1,275 ¹⁾
Rentenversicherung			
	allgemein	18,90	9,45
	Knappschaft Bahn See	25,10	9,45
Arbeitslosenversicherung		3,00	1,50
Umlageversicherung (nur für Arbeitgeber)			
	U1 – Erstattungssatz 50 %	1,40	
	U1 – Erstattungssatz 70 %	1,90	
	U1 – Erstattungssatz 80 %	3,90	
	U2 – Mutterschaftsleistungen	0,33	
	Insolvenzgeldumlage	0,15	

Grenzwerte

		Krankenversicherung/ KV	Pflegeversicherung/ PV	Rentenversicherung/RV Arbeitslosenversicherung/ALV		Rentenversicherung Knappschaft Bahn See	
				West	Ost	West	Ost
Beitragsbemessungsgrenze	monatl.	4.050,00 €	4.050,00 €	5.950,00 €	5.000,00 €	7.300,00 €	6.150,00 €
	jährl.	48.600,00 €	48.600,00 €	71.400,00 €	60.000,00 €	87.600,00 €	73.800,00 €
Geringfügigkeitsgrenze ²⁾	monatl.	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Der Arbeitgeber trägt bei Auszubildenden den Beitrag allein bis zu einem Arbeitsentgelt von							
	monatl.	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €	325,00 €
Krankenversicherungspflichtgrenze				für Arbeitnehmer, die am 31.12.2002 privat krankenversichert (PKV) waren			
	jährl.	53.550,00 €	48.600,00 €				

Beiträge

Für Arbeitnehmer errechnen die Arbeitgeber die Beiträge aus dem Arbeitsentgelt nach den oben genannten Beitragssätzen. Der Arbeitgeber trägt grundsätzlich die Hälfte der Beiträge des Mitgliedes aus dem Arbeitsentgelt; in der Krankenversicherung nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatz. Das gilt im Regelfall auch für die Beiträge zur Krankenversicherung der freiwillig versicherten Arbeitnehmer und Vorruhestandsgeldbezieher. Die Beiträge für freiwillig versicherte Mitglieder sind nachstehend abgedruckt. **Nähere Informationen erhalten Sie in jedem KKH Servicezentrum.**

Freiwillig versicherte Arbeitnehmer

		mit Anspruch auf Krankengeld nach der 6. Woche				ohne Anspruch auf Krankengeld ⁵⁾						
		Monatsbeitrag ³⁾ aus 4.050,00 € ⁴⁾			Krankengeld	Monatsbeitrag ³⁾ aus 4.050,00 € ⁴⁾						
		Arbeitnehmer- anteil KV	gesamt KV ¹⁷⁾	Arbeitnehmer- anteil PV	gesamt PV ¹⁶⁾	gesamt	Arbeitnehmer- anteil KV	gesamt KV ¹⁷⁾	Arbeitnehmer- anteil PV	gesamt PV ¹⁶⁾	gesamt	
Angestellte und Arbeiter	Eltern ¹⁶⁾	332,10 €	627,75 €	41,51 €	83,03 €	710,78 €	94,50 €	319,95 €	603,45 €	41,51 €	83,03 €	686,48 €
	Kinderlose ¹⁶⁾	332,10 €	627,75 €	51,64 €	93,15 €	720,90 €	94,50 €	319,95 €	603,45 €	51,64 €	93,15 €	696,60 €

KKH

Kaufmännische
Krankenkasse

Selbstständige

Krankengeldanspruch	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 2.073,75 € ⁷⁾				nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 2.073,76 € bis 4.049,99 € ³⁾				monatl. Einnahmen ab 4.050,00 € ⁴⁾			
	Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Kranken- geld max/Tag	beitragspflichtige Ein- nahmen x Beitragssatz ³⁾		Kranken- geld max/Tag	Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Kranken- geld max/Tag	
	KV	PV ⁶⁾	gesamt		KV	PV ⁶⁾		KV	PV ⁶⁾	gesamt		
– ohne Krankengeld	Eltern ¹⁶⁾	308,99 €	42,51 €	351,50 €	–	14,9 %	2,05 %	–	603,45 €	83,03 €	686,48 €	–
	Kinderlose ¹⁶⁾	308,99 €	47,70 €	356,69 €	–	14,9 %	2,30 %	–	603,45 €	93,15 €	696,60 €	–
– mit Krankengeld Comfort	Eltern ¹⁶⁾	321,43 €	42,51 €	363,94 €	48,39 €	15,5 %	2,05 %	94,50 €	627,75 €	83,03 €	710,78 €	94,50 €
nach der 6. Woche ¹⁹⁾	Kinderlose ¹⁶⁾	321,43 €	47,70 €	369,13 €	48,39 €	15,5 %	2,30 %	94,50 €	627,75 €	93,15 €	720,90 €	94,50 €
– für Krankengeld Premium												
von der 4. bis zur 6. Woche ²⁰⁾		20,74 €	–	20,74 €	48,39 €	1,0 %	–	94,50 €	40,50 €	–	40,50 €	94,50 €

Krankengeldanspruch	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 1.382,50 € ⁷⁾				nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 1.382,51 € bis 4.049,99 € ³⁾			
	Monatsbeitrag/-prämie ³⁾			Kranken- geld max/Tag	beitragspflichtige Ein- nahmen x Beitragssatz ³⁾		Kranken- geld max/Tag	
	KV	PV ⁶⁾	gesamt		KV	PV ⁶⁾		
– ohne Krankengeld	Eltern ¹⁶⁾	205,99 €	28,34 €	234,33 €	–	14,9 %	2,05 %	–
	Kinderlose ¹⁶⁾	205,99 €	31,80 €	237,79 €	–	14,9 %	2,30 %	–
– mit Krankengeld Comfort	Eltern ¹⁶⁾	214,29 €	28,34 €	242,63 €	32,26 €	15,5 %	2,05 %	94,50 €
nach der 6. Woche ¹⁹⁾	Kinderlose ¹⁶⁾	214,29 €	31,80 €	246,09 €	32,26 €	15,5 %	2,30 %	94,50 €
– für Krankengeld Premium								
von der 4. bis zur 6. Woche ²⁰⁾		13,83 €	–	13,83 €	32,26 €	1,0 %	–	94,50 €

Selbstständige aufgepasst:
Attraktive KKH
Krankengeldtarife

Mehr Infos unter:
www.kkh.de/krankengeld

Sonstige freiwillig Versicherte – ohne Anspruch auf Krankengeld

	nur auf Antrag monatl. Einnahmen bis 921,67 € ⁷⁾⁹⁾			nur auf Antrag monatl. Einnahmen von 921,68 € bis 4.049,99 € ³⁾		monatl. Einnahmen ab 4.050,00 € ⁴⁾			
	Monatsbeitrag ³⁾			beitragspflichtige Einnahmen x Beitragssatz ³⁾		Monatsbeitrag ³⁾			
	KV	PV ⁶⁾	gesamt	KV	PV ⁶⁾	KV	PV ⁶⁾	gesamt	
– nicht hauptberuflich Erwerbstätige									
– Beamte									
– Vorruhestands- geldbezieher									
– Kinder im Vorschul- alter und an allge- meinbildenden									
Schulen	Eltern ¹⁶⁾	137,33 €	18,89 €	156,22 €	14,9 %	2,05 %	603,45 €	83,03 €	686,48 €
	Kinderlose ¹⁶⁾	137,33 €	21,20 €	158,53 €	14,9 %	2,30 %	603,45 €	93,15 €	696,60 €
– Rentner und Beamten- pensionäre ⁸⁾⁹⁾¹⁵⁾¹⁷⁾	Eltern ¹⁶⁾	142,86 €	18,89 €	161,75 €	15,5 %	2,05 %	627,75 €	83,03 €	710,78 €
	Kinderlose ¹⁶⁾	142,86 €	21,20 €	164,06 €	15,5 %	2,30 %	627,75 €	93,15 €	720,90 €
– Ehegatten, die nicht oder nicht hauptberuflich erwerbstätig sind ¹¹⁾	Eltern ¹⁶⁾						301,73 €	41,51 €	343,24 €
	Kinderlose ¹⁶⁾						301,73 €	46,58 €	348,31 €

Studenten und Berufsfachschüler

	Monatsbeitrag ³⁾			
	KV	PV	gesamt	
– Studenten bei Versi- cherungspflicht ¹²⁾	Eltern ¹⁶⁾	64,77 €	12,24 €	77,01 €
– Berufsfachschüler	Kinderlose ¹⁶⁾	64,77 €	13,73 €	78,50 €
– Studenten im 1. Se- mester nach der Ver- sicherungspflicht ¹³⁾	Eltern ¹⁶⁾	100,00 €	18,89 €	118,89 €
	Kinderlose ¹⁶⁾	100,00 €	21,20 €	121,20 €
– Studenten bei weiterer freiwilliger Versicherung		siehe „Sonstige freiwillig Versicherte“		

Anmerkungen

- Im Freistaat Sachsen tragen die Arbeitnehmer 1,525 % bzw. 1,775 % (siehe Nr. 16), die Arbeitgeber 0,525 %, weil dort die gesetzlichen Feiertage nicht um einen Tag gemindert wurden.
- In der RV besteht bei Beschäftigungsbeginn nach dem 31.12.2012 Versicherungsfreiheit nur auf Antrag. Bei Beschäftigungsbeginn vor dem 01.01.2013 gelten bei Arbeitsentgelten von 400,01 € bis 450,00 € bis zum 31.12.2014 zu allen Versicherungsweigen Übergangsregelungen.
- Gerundet wird nach den kaufmännischen Regeln.
- Bemessungswert = monatliche Beitragsbemessungsgrenze.
- Die Versicherung ohne Anspruch auf Krankengeld kann durch den Arbeitnehmer nicht gewählt werden. Sie erfolgt nur, wenn kraft Gesetzes kein Anspruch auf Krankengeld besteht.
- Mitglieder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege eigene Ansprüche auf Beihilfe haben, zahlen grundsätzlich die Hälfte des Pflegeversicherungsbeitrages (PV). Hinzu kommt ggf. der Zuschlag von 0,25 % für Kinderlose (siehe Nr. 16).
- Gesetzlicher Mindestbemessungswert bei Selbstständigen = 3/4 der monatlichen Bezugsgröße, mit Gründungszuschuss bzw. Nichtvermögende = 1/2 der monatlichen Bezugsgröße, bei sonstigen freiwillig Versicherten = 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (monatliche Bezugsgröße = 2.765,00 €).
- Die Eigenbelastung vermindert sich bei Rentnern der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) um den Anteil bzw. Zuschuss des Rentenversicherungsträgers zur Krankenversicherung. Die Beiträge zur Pflegeversicherung sind vom Rentner allein zu tragen.
- Für Rentner der gesetzlichen Rentenversicherung (DRV) mit Einnahmen unter 921,67 € errechnen sich die Beiträge nach den tatsächlichen Einnahmen, wenn eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllt ist.
- Bemessungswert = 921,67 € (= 1/3 der monatlichen Bezugsgröße).
- Bemessungswert = 2.025,00 € (= 1/2 der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze). Bei

Die KKH geht auf Ihre persönlichen Wünsche und Bedürfnisse ein und bietet Ihnen daher individuelle Wahltarife an. Entscheiden Sie sich für einen Wahl-tarif der KKH: Profitieren Sie von erweiterten Leis-tungen oder sparen Sie bis zu 500 Euro. Unsere maßgeschneiderten Wahltarife machen es möglich! Wir beraten Sie gern.

Nähere Infos unter: www.kkh.de/tarife

- gemeinsamen monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen beider Ehegatten unter 4.050,00 € ist eine günstigere Beitragsbemessung möglich. Wir beraten Sie gern.
- Monatlicher Bemessungswert = 597,00 € (BaföG-Bedarfssatz). Ab 01.01.2014 gilt/ galt der Beitragssatz von 10,85 %.
- Der Beitragssatz zur studentischen Pflichtversicherung von 10,85 % gilt. Monatlicher Bemessungswert = mindestens 921,67 €; bei höheren Einkünften gelten die tatsächlichen Bezüge.
- Es muss sich um den Zuschuss nach § 93 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) oder § 16b Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) handeln.
- Seit 01.01.2004 zahlen auch freiwillig versicherte Rentner und Beamtenpensionäre die KV-Beiträge aus Renten, Versorgungsbezügen (z. B. Betriebsrenten) und Arbeits-einkommen aus selbstständiger Tätigkeit nach dem allgemeinen Beitragssatz (15,5 %). Für andere Einnahmen gilt der ermäßigte Beitragssatz (ab 01.01.2014: 14,9 %).
- Kinderlose zahlen seit 01.01.2005 zur PV einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozent-punkten. Das gilt nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres und für die vor 1940 Geborenen.
- Der Arbeitgeber bzw. der Rentenversicherungsträger beteiligt sich zur Hälfte nach dem um 0,9 Beitragssatzpunkte verminderten Beitragssatz; hier also mit 7,30 % (all-gemeiner Beitragssatz) bzw. mit 7,00 % (ermäßigter Beitragssatz).
- Seit 01.01.2009 gilt bundesweit für alle Krankenkassen ein einheitlicher Beitragssatz. Dieser beinhaltet den vom Versicherten allein zu tragenden Beitragsanteil von 0,9 %.
- Seit 01.08.2009 können Selbstständige das gesetzliche Krankengeld Comfort wählen. Für die Krankenversicherung gilt dann der allgemeine Beitragssatz.
- Als Ergänzung zum Krankengeld Comfort (siehe 19) können Selbstständige seit 01.08.2009 den attraktiven Wahltarif Krankengeld Premium wählen.